

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management an der Fachhochschule Weihenstephan (SPO-B-LB)

Vom 8. August 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur für Landschaftsbau und -Management befähigt werden.
- (2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praktische Inhalte. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ⁴Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt. ⁵Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss, der sie befähigt, besonders qualifizierte Fachaufgaben zu übernehmen. ²Dies sind insbesondere die Entwicklung und Ausführung von Projekten und die Ausführung und der Unterhalt baulichen Anlagen mit Landschaftsbezug bzw. Freianlagen in Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportstättenbaues, in Hoch- und Tiefbauunternehmen sowie in Verwaltungseinrichtungen, sowohl im Inland wie auch im Ausland.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ³Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Vor Studienbeginn muss der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung im Bereich Agrarwirtschaft nachgewiesen werden, sofern kein Fachoberschulabschluss für Agrarwirtschaft vorliegt. ²Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige praktische Tätigkeit in einem Garten- oder Landschaftsbaubetrieb, einer Baumschule oder Staudengärtnerei (jeweils anerkannte Ausbildungsbetriebe) ersetzt werden.

§ 3

Module, Kreditpunkte und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen; jedem Modul ist mindestens eine Lehrveranstaltung zuzuordnen. ²Jedem Modul werden Leistungspunkte (EC) zugeordnet, die die Kontaktstunden und den notwendigen Gesamtzeitaufwand der Studierenden berücksichtigen. ³Die Module können auch blockweise angeboten werden. ⁴Es sind insgesamt 210 EC zu erwerben.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, ihre Semesterwochenstundenzahl, die EC, die Prüfungsleistungen (Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise), die Notenbildung sowie weitere Bestimmungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. Die Module unterscheiden sich wie folgt:
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
 2. ¹Wahlpflichtmodule werden für die Studierenden alternativ angeboten. ²Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Die in Wahlmodulen erworbenen EC bleiben bei § 3 Abs. 1 Satz 4, § 5 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 Satz 2 unberücksichtigt.

- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats in englischer Sprache abgehalten werden.
- (5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Auch kann aus technischen und personellen Gründen die Anzahl der Studierenden bei einzelnen Lehrveranstaltungen begrenzt werden; die maximale Teilnehmerzahl sowie die Auswahlkriterien und das Verfahren werden in diesem Fall im Studienplan festgelegt.

§ 4 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Modulhandbuch);
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie deren Wahlpflichtmodule;
 3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 4. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
 5. die Festlegung und Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studiensemester, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt sind;
 6. die Lehrveranstaltungsart, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt sind;
 7. die Ziele und Inhalte der Praxiszeiten und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation;
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise;
 9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht deutsch ist;
 10. Regelungen nach § 3 Abs. 5 Satz 3.

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsleistungen, Fachstudienberatung

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule

1. 252071010 Naturwissenschaftliche Grundlagen
2. 252071020 Grundlagen der Ökonomie
3. 252071040 Planen und Bauen
4. 252072010 Angewandte naturwissenschaftliche Grundlagen
5. 252072020 Betriebswirtschaft im Baubetrieb
6. 252072050 Grundlagen des Landschaftsbaus

erstmalig abgelegt haben. ²Die Prüfungen der Pflichtmodule Nrn 1 bis 6 sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

(2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen die Studierenden insgesamt 30 EC in den Pflichtmodulen

1. 252071030 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 1
2. 252071050 Gestalten und Darstellen
3. 252071060 Vermessen und Geoinformation
4. 252072020 Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen
5. 252072030 Grundlagen der Landschaftsarchitektur 2
6. 252072060 Vermessungstechnik und CAD-Planbearbeitung

erworben haben. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und die dem praktischen Studiensemester nachfolgenden theoretischen Studiensemester ist nur berechtigt, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 EC erfolgreich bestanden hat.

(4) Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch nicht mindestens 40 EC erreicht haben oder noch nicht die Prüfungsleistungen jedes der in Absatz 1 genannten Module erstmalig angetreten haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 6

Modulnoten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Endnote eines Moduls setzt sich aus den Noten der dem Modul gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugeordneten Prüfungsleistungen zusammen. ²In jedem Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ³Das Modul ist nur

bestanden, wenn sämtliche dafür vorgesehenen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

- (2) ¹Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulendnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gewichtet mit den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Faktoren. ²Bei der Berechnung wird das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (3) ¹Prüfungsleistungen sind Prüfungen und endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise. ²Studienbegleitende Leistungsnachweise sind nach den Festlegungen der Anlage zu dieser Satzung endnotenbildend oder Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise in der Form von Zulassungsvoraussetzungen werden vereinfacht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. ⁴Die vereinfachte Bewertung gilt auch für die studienbegleitenden Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in dem praktischen Studiensemester. ⁵Zulassungsvoraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung kann nach den Festlegungen der Anlage auch die erfolgreiche Ablegung eines anderen Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein.
- (4) Für die Notenbewertung gilt, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den Endnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Bachelorarbeit gewichtet mit den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Faktoren. ²§ 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Den Modulendnoten wird im Zeugnis in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt; diese Notenwerte werden bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.
- (3) Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note nach § 11 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) gebildet.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen. ²Zur Bachelorarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 150 EC erreicht und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. ³Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ⁴Die Bachelorarbeit kann abweichend von § 3 Absatz 4 mit Zustimmung des Prüfers

oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.

- (2) ¹Die Studierenden stellen ihre Bachelorarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 20 Minuten vor. ²Die Vorstellung findet vor dem Prüfer oder der Prüferin, dem Zweitprüfer oder der Zweitprüferin und der zuständigen Prüfungskommission statt; sie ist im Übrigen hochschulöffentlich. ³Die Vorstellung fließt in die Bewertung nach Maßgabe der Anlage mit ein.

§ 9

Prüfungskommission

Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis

Nach bestandener Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan.

§ 11

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“, verliehen und eine Bachelorurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management an der Fachhochschule Weihenstephan nach dem Sommersemester 2007 mit dem ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2007/2008 das Studium im Diplomstudiengang Landschaftsbau

und -Management begonnen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

- (3) ¹Studierende des Diplomstudiengangs Landschaftsbau und -Management an der Fachhochschule Weihenstephan können auf Antrag in den Bachelorstudiengang wechseln. ²Der Antrag ist an das Vorsitzende Mitglied der zuständigen Prüfungskommission zu richten. ³Er ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. ⁵Einzelheiten werden durch die zuständigen Prüfungskommissionen festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsbau und -Management an der Fachhochschule Weihenstephan vom 28. November 2001, zuletzt geändert vom 30. März 2005, gilt für die Studierenden dieses Studiengangs fort. ²Im Übrigen tritt sie außer Kraft. ³Studienanfänger in diesem Studiengang werden ab dem Wintersemester 2007/2008 nicht mehr aufgenommen. ⁴Studienbewerber für höhere Semester werden nur aufgenommen, wenn ein entsprechendes Studienangebot noch vorhanden ist.
- (5) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 20. Juli 2007 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 25. Juli 2007 sowie der rechtaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 8. August 2007.

Freising, 8. August 2007

gez.

Prof. Hermann Heiler

Präsident

Die Satzung wurde am 8. August 2007 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. August 2007 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2007.

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management (SPO-B-LB)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen**

1. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
252071010	Naturwissenschaftliche Grundlagen	SU, P, Ü	5	5	sP	120	-	-		-	sP 1,0	1
252071020	Grundlagen der Ökonomie	SU, Ü	5	5	sP	90	-		252071021 252071022	-	sP 0,8 StA 0,2	1
252071030	Grundlagen der Landschaftsarchitektur 1	SU	4	5	sP	120	-		252071031 252071032	-	sP 0,5 StA 0,5	1
252071040	Planen und Bauen	SU, P, PS	3	5	-	-	-	1 StA		-	1 StA 1,0	1
252071050	Gestalten und Darstellen	SU, Ü	4	5	-	-	-		252071051 252071052	je StA 0,5	StA 1,0	1
252071060	Vermessung und Geoinformation	SU,P,Ü	5	5	sP	180				-	sP 1,0	1
	Summen		26	30								6

2. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
252072010	Angewandte naturwissenschaftl. Grundlagen	SU, P, Ü	5	5	sP	180		-		-	sP 1,0	1
252072020	Gesellschaftswissenschaftl. Grundlagen	SU, S	5	5	-	-	-	1 StA 2 KL	252072021 252072022 252072023	-	StA 0,2 KL 0,4 KL 0,4	1
252072030	Grundlagen der Landschaftsarchitektur 2	SU	4	5	sP	120	-	-		-	sP 1,0	1
252072020	Betriebswirtschaft im Baubetrieb	SU, Ü	4	5	sP	180			252072021 252072022	-	sP 0,8 StA 0,2	1
252072050	Grundlagen des Landschaftsbaus	SU, P, Ü	5	5	sP	120	LN			-	sP 1,0	1
252072060	Vermessungstechnik und CAD-Planbearbeitung	SU, P	5	5	sP	120			252072061 252072062	-	sP 0,6 StA 0,4	1
	Summen		28	30								6

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management (SPO-B-LB)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen**

3. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Module				Prüfungsleistungen						Notenbildung			
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note	
252073010	Studienprojekt Landschaftsbau 1 Methodik und Bestandsaufnahme	SU, PS, P	3	5				1PA 1 StA	252073011 252073012	-	1PA 0,8 1StA 0,2	1	
252073020	Bauabwicklung und Grundlagen der Kalkulation	SU, Ü	4	5	sP	90	LN				sP 1,0	1	
252073030	Grundlagen der Baukonstruktion	SU, Ü	4	5	sP	180		1 StA	252073031 252073032		sP 0,5 StA 0,5	1	
252073040	Grundlagen der Vegetationsverwendung und - technik	SU, Ü	5	5	sP	180	-	1 StA	252073041 252073042	-	sP 0,8 StA 0,2	1	
252073050	Angewandte EDV im Landschaftsbau	SU, P	5	5	sP	90	-	2 StA	252073051 252073052 252073053	je StA 0,5	sP 0,5 StA 0,5	1	
252073900	Allgemeinwissenschaftl. Wahlpflichtmodul*	SU, S, Ü, P	4	5	je nach Lehrform 1 Klausur oder StA*								1
	Summen		25	30								6	

4. Studiensemester (4. Theoretisches Semester)													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Module				Prüfungsleistungen						Notenbildung			
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note	
252074010	Grundlagen der Rechtswissenschaften	SU	5	5	sP	90		-		-	sP 1,0	1	
252074020	Studienprojekt Landschaftsbau 2 Konzept und technische Detaillierung	SU, PS, P	4	5	-	-		PA		-	PA 1,0	1	
252074030	Unternehmensführung und Organisation	SU, Ü	4	5	sP	90	-	1 StA	252074031 252074032	-	sP 0,8 StA 0,2	1	
252074040	Spezieller Landschaftsbau	SU, P	5	5	sP	90	LN			-	sP 1,0	1	
252074050	Maschinenteknik und -verwendung	SU, Ü	4	5	sP	120		1 StA	252074051 252074052	-	sP 0,8 StA 0,2	1	
252074810	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1*	SU, S, Ü, P	4	5	je nach Lehrform 1 Klausur oder StA*								1
	Summen		26	30								6	

*können auch in umgekehrter Reihenfolge belegt werden

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management (SPO-B-LB)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen**

5. Studiensemester (Praktisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
252075010	Praxiszeit (Büropraxis)			18				1 StA			0	0
252075020	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 1	SU, Ü, S	4	5				1 StA			0	0
252075030	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 2	SU	1	2				1 StA			0	0
252075040	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 3	S, Ü	2	5				1 Koll			0	0
	Summen		7	30								0

6. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung			
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note	
252076010	Studienprojekt Landschaftsbau 3 Ausschreibung, Kalkulation, Vergabe	SU, PS	3	5	-	-	-	PA		-	PA 1,0	1	
252076020	Bau- und Vergaberecht, Nachtragsmanagement	SU	5	5	sP	120	-	-		-	sP 1,0	1	
252076030	Projektmanagement	SU, P	4	5	sP	120		1 StA	252076031 252076032	-	sP 0,8 StA 0,2	1	
252076040	Ressourcenmanagement	SU, S	4	5	sP	120	-	1 StA	252076041 252076042	-	sP 0,8 StA 0,2	1	
252076810	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2	SU, S, Ü, P	4	5	je nach Lehrform 1 Klausur oder StA*								1
252076820	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3	SU, S, Ü, P	4	5	je nach Lehrform 1 Klausur oder StA*								1
	Summen		24	30								6	

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management (SPO-B-LB)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen**

7. Studiensemester (6. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
252077010	Studienprojekt Landschaftsbau 4 Durchführung	PS	3	5	-	-	-	PA		-	PA 1,0	1
252077020	Unternehmensplanspiel	S	3	5	-	-	-	PA		-	PA 1,0	1
252077810	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 4	SU, S, Ü, P	4	5	je nach Lehrform 1 Klausur oder StA*							1
252077000	Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis) (Abschlusskolloquium)			15 (12) (3)	Thesis			Koll	252077001 252077002		Thesis 0,8 Koll 0,2	3
Summen			10	30								6

* Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor*
1.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	28	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	25	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
5.	Studiensemester	praktisch	7	30	6
6.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
7.	Studiensemester	theoretisch	10	30	6
Summen			146	210	36

* Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau und -Management (SPO-B-LB) Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung
- 7 Dauer der Prüfung in Minuten
- 8 P ZuVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; LN = mit Erfolg abzulegender studienbegleitender Leistungsnachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 3; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmodul sein;
- 9 eLN = endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweise; StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Koll=Kolloquium
- 10 Nummer, Code der Teilleistung
- 11 Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
- 12 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 13 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note; bei 5 EC-Modul: Wert 1)